

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 83/84 (1924)
Heft: 7

Nachruf: Dick, Wilhelm

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art 44. Zur Erlangung der Doktorwürde ist nach Begutachtung und Annahme der Promotionsarbeit vom Bewerber eine mündliche Prüfung zu bestehen.

Art 45. Die Bewerber um die Doktorwürde haben Gebühren zu entrichten, die im Programm bekanntgegeben werden.

Art 46. Eine vom Schulrat zu erlassende *Promotionsordnung* setzt das Nähere über die Erwerbung der Doktorwürde fest.

7. Preisaufgaben.

Art 47. Zur Förderung des wissenschaftlichen Strebens der Studierenden werden jährlich Preisaufgaben gestellt. Auch können den Studierenden Preise für andere freiwillige Arbeiten erteilt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch ein vom Schulrat zu erlassendes Regulativ festgesetzt. Die Preisaufgaben werden im Programm der Hochschule bekanntgegeben.“ —

*

Soweit der I. und II. Abschnitt.

Die weitem Abschnitte des Reglements betreffen: Organisations des Unterrichts und der Hilfsmittel; Die Lehrerschaft; Besondere Aemter; Die Oberbehörden; Uebergangsbestimmungen. Sie sind für die Öffentlichkeit von untergeordnetem Interesse und es kann daher deren Wiedergabe hier entbehrt werden; sie sind wesentlich ausführlicher als im bisherigen Reglement (vom 21. September 1908, vergl. „S. B. Z.“ Bd. 52, Oktober 1908). Immerhin mögen von den neuen Bestimmungen einige noch mitgeteilt werden.

Die *Lehrerschaft* setzt sich zusammen aus Ordentlichen Professoren, Ausserordentlichen Professoren (statt der bisherigen Bezeichnung „Hilfslehrer“), Dozenten mit Lehrauftrag, Privatdozenten und Assistenten. Als Dozenten mit Lehrauftrag können vom Schulrat auch Personen ausserhalb des Lehrkörpers ernannt werden; auch kann der Schulrat dem Bundesrat beantragen, ausserhalb des Lehrkörpers (im Sinne des Art. 15 des Gründungsgesetzes) stehenden Dozenten den Titel eines Professors zu verleihen.

Neu ist der, eigentlich selbstverständliche, Art. 60; darnach hat jedes Mitglied des Lehrkörpers „die Förderung seines Unterrichtsfaches und die *persönliche* Hingabe an den ihm übertragenen Unterricht als seine Pflicht zu betrachten“. Die Anstellung der ordentl. Professoren erfolgt in der Regel auf 10 Jahre, aber auch auf kürzere Zeit oder umgekehrt, ausnahmsweise auf Lebenszeit; Rücktritt ist auf Schluss jeden Semesters zulässig. Sehr wichtig ist die Regelung des Rücktritts nach folgenden Artikeln:

„Art. 68. Jeder Professor ist nach zurückgelegtem 65. Altersjahr berechtigt, nach zurückgelegtem 70. Altersjahr verpflichtet, in den Ruhestand zu treten (Art. 71).“

Ausnahmsweise kann ein Professor, wenn die Interessen der E. T. H. dies als notwendig erscheinen lassen, auf den Antrag des Schulrates vom Bundesrat über die Altersgrenze hinaus im Amte gelassen werden.

Falls ein Mitglied der Lehrerschaft andauernd ausserstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Versetzung in den Ruhestand auch früher auf sein Gesuch hin oder auch ohne solches auf Antrag des Schulrates unter Ansetzung einer angemessenen Frist durch den Bundesrat erfolgen.

Art. 69. Wenn sich ein Mitglied der Lehrerschaft in Erfüllung seiner Amtspflicht oder in seinem sonstigen Verhalten in dem Grade fehlbar gemacht hat, dass sein weiteres Wirken an der Hochschule mit deren Wohl unvereinbar erscheint, so kann es auf motivierten Antrag des Schulrates vom Bundesrate entlassen werden.

Zu einem derartigen Antrage des Schulrates ist die absolute Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich. Der Betroffene ist vorher mündlich oder schriftlich vom Schulrat anzuhören.

Art. 71. Bei Uebertritt in den Ruhestand wird jedem ordentlichen und ausserordentlichen Professor nach den hierfür zu erlassenden Bestimmungen ein *Ruhegehalt* ausgesetzt.“ —

Das neue Reglement tritt auf 1. Oktober 1924 in Kraft. Die vor diesem Termin eingetretenen Studierenden dürfen natürlich ihre Studien und Prüfungen nach den bisherigen Studienplänen und Regulativen absolvieren.



WILHELM DICK

Stadtingenieur von St. Gallen

3. Jan. 1871

18. Juli 1924

Von 1896 bis 1901 war er sodann im Baubureau des Tiefbauamtes der Stadt Zürich tätig, wo er sich mit dem Bau neuer Strassen und mit dem Strassenunterhalt gründlich vertraut machte. Im Jahre 1901 übertrug ihm der Stadtrat Zürich die Stelle des städtischen Strasseninspektors und damit die Leitung des gesamten Strassen-Unterhalt- und Reinigungsdienstes.

Als die Stadt St. Gallen im Frühjahr 1906 die Stelle des Gemeindeingenieurs neu zu besetzen hatte, fiel die Wahl auf Wilhelm Dick. In dieser Stellung fand er dann das Arbeitsfeld, auf dem er seine vielseitigen Kenntnisse und Fähigkeiten verwerten und seinen organisatorischen und praktischen Sinn betätigen konnte. Sein Amtsantritt in St. Gallen fiel in die Zeit starker baulicher Entwicklung. Die Durchführung des städtischen Kanalisationswerkes und in Verbindung damit der Bau der Kläranlage in Hofen bei Wittenbach¹⁾ waren Aufgaben von grösster Bedeutung. Nebstdem erforderte die rasche bauliche Entwicklung der Stadt in jenen Jahren die Erstellung neuer Strassenzüge und die Verbesserung bestehender Strassen. Neue wichtige Aufgaben fielen dem unter der Leitung des Stadtingenieurs stehenden Tiefbauamte nach der im Jahre 1918 vollzogenen Stadtverschmelzung zu. Es mussten die Strassen- und Kanalisationsverhältnisse der früheren Aussen-gemeinden den Anlagen und Zuständen der alten Stadt St. Gallen angepasst werden.

Trotz der grossen Arbeit, die der Verstorbenen in seinem Amte zu bewältigen hatte, fand er aber immer noch Zeit, als tätiges Mitglied in Berufsverbänden mitzuwirken. Er war ein eifriges Mitglied des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins, Sektion St. Gallen, und Mitbegründer und während längerer Zeit Präsident der Schweizerischen Strassenfachmänner-Vereinigung. Auf Ansuchen des Eidgenössischen Schulrates hielt er auch seit einigen Semestern an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Vorlesungen über städtische Tiefbaufragen. Des öfteren wirkte er auch als Preisrichter in Bebauungsplan-Wettbewerben mit.

¹⁾ Vergl. deren Darstellung in „S. B. Z.“ Band 72 (Dezember 1918). Red.

† Wilhelm Dick.

Am 21. Juli 1924 ist im städtischen Friedhof Feldli in St. Gallen die sterbliche Hülle von Stadtingenieur Wilhelm Dick der Erde übergeben worden. Die Vertreter der städtischen Behörde sowie eine grosse Anzahl von Kollegen, Mitarbeitern, Freunden und Bekannten erwiesen dem Verstorbenen die letzte Ehre.

Wilhelm Dick wurde am 3. Januar 1871 in Grossaffoltern, Kanton Bern, geboren, wo er den grössten Teil seiner Jugend verlebte. Die Mittelschule absolvierte er in Solothurn und bezog im Jahre 1890 die Eidgenössische Technische Hochschule, wo er seine Studien im Jahre 1894 mit der Diplomprüfung als Bauingenieur abschloss. Im gleichen Jahre fand er Anstellung im Baubureau der N. O. B., Sektion Rechtsufrige Zürich-seebahn, wo er mit Aufnahmen für die Abrechnung und mit der Abrechnung selbst beschäftigt wurde. In den Jahren 1895 und 1896 arbeitete Dick auf dem Privatbureau von Professor W. Ritter in Zürich an Projekten eiserner Bauwerke, dann übernahm er die Bauleitung für Verstärkungsarbeiten verschiedener Brücken der Tössstalbahn und auf der Bahnstrecke von Wil nach dem Toggenburg.

Nach längerem Leiden ist W. Dick mitten aus dieser vielseitigen Tätigkeit einem schweren Halsleiden erlegen. Um ihn trauert seine Familie und Alle, die den goldlauteren Mann kannten, die Stadt St. Gallen um den Verlust des hervorragenden Fachmannes und eines vorbildlichen Beamten. A. Z.

Miscellanea.

Ausbau der Wasserkräfte in Canada. In ihrem Bericht über den Fortschritt im Ausbau der Wasserkräfte im Jahr 1923 gibt die Dominion Water Power Abteilung des kanadischen Innen-Departementes auch eine Uebersicht über die im Jahre 1924 in Angriff zu nehmenden Kraftwerkbauten. Danach sind, wie „Eng. News-Record“ vom 3. April d. J. mitteilt, folgende Anlagen bereits im Bau, bzw. steht deren Baubeginn unmittelbar bevor: Calumet Falls Werk am Ottawa Fluss mit maximal 67500 hp (vorläufiger Ausbau für ein bis zwei Einheiten von je 22500 hp); Kraftwerk am Bastian Fluss mit 15000 hp; ein Kraftwerk von 80000 hp bei den Lachine-Stromschnellen im St. Lawrence Strom; ein Werk mit 50000 hp am Des Prairies Fluss, ein solches von 21000 hp am Du Loup Fluss und zwei ganz grosse Werke von 100000 hp, bzw. 110000 hp am Gati-neau Fluss bei Paugan Falls, bzw. Chelsea. y.

Verkehrsunfälle in Berlin. Mitbedingt durch das rasche Anwachsen des Automobilverkehrs (Gross-Berlin zählte Ende Juni 1924 rund 32000 Autos) haben sich die Verkehrsunfälle in erschreckendem Mass vermehrt; so ereigneten sich z. B. in Berlin im zweiten Quartal 1924 1342 Zusammenstöße. Die Schuld trugen, soweit bis jetzt ermittelt (wie wir der „Z. V. D. E.-V.“ entnehmen), in 201 Fällen die Personautos; daran reihen sich die Fussgänger mit 159, Radfahrer 89, Motorräder 85, Taxameter 78, Strassenbahnen 50, Pferdegespanne 46, Lastautos 45 und Motoromnibusse mit 3 Fällen

Die Jahresversammlung des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern findet statt in Thun, und zwar vom 6. bis 8. September d. J. Als Vorträge sind angekündigt: Dir. Rytz (Thun), Propagandatätigkeit der Gaswerke; Dir. F. Escher (Zürich), Trockene Koks-löschung; J. Jaccard (La Chaux-de-Fonds), Captages dans les calcaires jurassiques et Developpement des Eaux de La Chaux-de-Fonds; Dr. J. Hug (Zürich), Bedeutung der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers für seine Beurteilung. Ein Ausflug nach dem Oeschinensee soll die Tagung abschliessen.

Die Schweizer. Kunstausstellung in Paris, die sich dort grosser Beachtung erfreut hatte, soll in der Berner Kunstthalle nochmals gezeigt werden, und zwar vom 17. August bis 14. September d. J. Die Ausstellung soll eine Rückschau schweizerischen Kunstschaffens darstellen, wie sie so bald nicht wieder zu sehen sein dürfte.

Konkurrenzen.

Bebauungsplan der Stadt Strassburg (Band 83, Seite 299 und 309). Unmittelbar vor Redaktionsschluss erhalten wir von einem elsässischen Abonnenten die Mitteilung, dass (gemäss „Strassburger Neueste Nachrichten“ vom 29. Juli d. J.) der Einreichungstermin vom 1. November auf den 1. Dezember d. J. verschoben worden sei. Sodann wurde die Jury um zwei Fachleute ergänzt, ferner um zwei weitere, die von den Bewerbern gewählt werden. Nachstehend die Namen der Persönlichkeiten, die ihre definitive Zusage an der Teilnahme bei der Jury gegeben haben: 1. Beamte aus den grossen Stadtbetrieben: MM. Jovant, Ingénieur en Chef des Ponts et Chaussées, attaché au Ministère des Travaux Publics à Paris; Danis, Architecte en Chef du Gouvernement, Directeur de l'Ecole Régionale d'Architecture de Strasbourg; Thierry, Ingénieur en Chef du Département du Bas-Rhin. — 2. Fachleute: MM. Auburtin, Architecte en Chef du Gouvernement, Président de la Société Française des Urbanistes; Bonnier, Inspecteur Général des Services techniques d'Architecture et d'Esthétique de la Préfecture de la Seine; Jaussely, Professeur à l'Ecole Nationale Supérieure des Beaux-Arts; Mossler, Président de l'Association des Architectes du Bas Rhin; Baumeister, Architecte de la ville de Mulhouse.

Es ist bedauerlich, dass diese am 23. Juni beschlossenen Programmverbesserungen erst jetzt zur Kenntnis weiterer Interessentenkreise gebracht werden, wodurch der Zeitgewinn von einem Monat leider vollständig illusorisch gemacht wird.

Verwaltungsgebäude und Platzgestaltung auf der Kirchengelg Neuhausen. Der Gemeinderat Neuhausen veranstaltet diesen Wettbewerb unter den im Kanton Schaffhausen verbürgerten oder seit 1. Januar 1923 niedergelassenen schweizerischen Architekten. Im füngfledrigen Preisgericht sitzen als Fachleute die Architekten R. Calini (Reg.-Rat in Basel) und H. Herter (Stadtbaumeister in Zürich), sowie Gemeindeingenieur A. Meyer in Neuhausen; Ersatzmann ist Kant.-Baumstr. Ewald (St. Gallen). Für Preise und Ankäufe stehen 5000 Fr. zur Verfügung; bezügl. weitem Vorgehens wird freie Hand vorbehalten, immerhin ist die Uebertragung der weitem Arbeiten an den ersten Preisträger vorgesehen, andernfalls er einen Zusatzpreis von 1000 Fr. erhält. Eingabetermin ist der 25. Oktober 1924. Programm und Unterlagen sind gegen eine Entschädigung von 5 Fr. zu beziehen bei der Gemeindeverwaltung Neuhausen.

Redaktion: CARL JEGHER, GEORGES ZINDEL.
Dianastrasse 5, Zürich 2.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

49. Generalversammlung

vom 30. August bis 1. Sept. 1924 in Graubünden.

Die Sektion Graubünden ersucht *dringend* um *sofortige* Ein-sendung etwa noch ausstehender Anmeldung-karten für die Teil-nahme an den verschiedenen Veranstaltungen der Generalversamm-lung. Für Anmeldungen, die nach dem 23. August eintreffen, kann keine Gewähr für Logis in Schuls für die Nacht vom 31. August auf den 1. September mehr übernommen werden.

Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein.

Die Förderung der kollegialen Beziehungen unter den Mit-gliedern durch zwangloses Beisammensein bezwecken die

Freien Zusammenkünfte im Strohhof

Jeden zweiten Mittwoch, abends nach 20 Uhr,

nächstmals am 20. August.

Zu diesen, recht gemütlich verlaufenden Plauderabenden im Biergarten, bei Regenwetter im reservierten Sali, wird künftig an dieser Stelle eingeladen werden.

Die Mitglieder unserer Sektion wie auch allfällig anwesende auswärtige Kollegen sind stets willkommen. Der Präsident.

S. T. S.	Schweizer. Technische Stellenvermittlung Service Technique Suisse de placement Servizio Tecnico Svizzero di collocamento Swiss Technical Service of employment
-----------------	---

ZÜRICH. Tiefenhöfe 11 — Telefon: Selnau 23.75 — Telegramme: INGENIEUR ZÜRICH

Bewerber wollen Anmeldebogen verlangen. Einschreibgebühr 5 Fr.

Auskunft über offene Stellen und Weiterleitung von Offerten erfolgt nur gegenüber Eingeschriebenen.

Es sind noch offen die Stellen: 698 a, 699 a, 700 a, 744 a, 765 a, 809 a, 819 a, 844, 849, 850, 851, 852, 854, 855, 856, 858, 860, 861, 862, 864.

Tüchtiger *Bautechniker* auf Architekturbureau in Olten (Werk- und Detailpläne, Kostenanschläge). Eintritt sofort. (772 a)

Ingenieur oder *Techniker*, gewandt in Eisenbeton- und Eisenkonstruktionen (Wehrbau), flotter Zeichner, v. Ingenieurbureau in Zürich. Bei Bewährung bleibende Stellung. Gehaltsansprüche zu nennen. (794)

Jüngerer *Bau-Ingenieur* für Wasserkraft-Anlagen und Wasserbau (Zürcher oder in Zürich wohnhaft). (866)

Jüngerer, selbständiger *Techniker* für sanitäre Anlagen, der event. auch Kenntnisse in Heizungsanlagen besitzt, sofort. Zürich. (868)

Tüchtiger *Hochbautechniker* (Kanton Aargau). (869)

Tüchtiger *Konstrukteur* für Wasserturbinen (Ausland). (870)

Chemiker-Techniker für Laboratorium (Zementproben) und Beaufsichtigung des Betriebes (Plattenfabrikation). Italien. Beherrschung der italienischen Sprache erforderlich. (871)

Jüngerer, tüchtiger *Heizungstechniker* für Projekt und Ausführung, mit Kenntnissen in der sanitären Branche bevorzugt. Eintritt möglichst bald (Zentralheizungsfabrik der Ostschweiz). (872)

Jünger *Bau-Ingenieur* (Akademiker), guter Zeichner, selbständig arbeitend, zur Ausarbeitung eines Konkurrenz-Projektes, auf Ingenieurbureau in Zürich. Eintritt sofort. Bei Bewährung Stellung eventuell dauernd. (873)

Tüchtiger *Eisenbeton-Ingenieur* oder *Techniker*, selbständig arbeitend, für Bau und Bureau. Eintritt sofort. Zürich. (874)

Tüchtiger *Ingenieur* (Schweizer) als Bauleiter für den Bau einer Wasserkraftanlage. Nebst allgemeinen Kenntnissen im Tiefbau auch Erfahrung im Wasserbau (pneumatische Fundationen) erforderlich. Deutschsprechendes Ausland. (875)

Ingenieur (Schweizer), vornehmlich im Stollenbau bewandert, als Loshauführer, für den Bau einer Wasserkraftanlage. Deutschsprechendes Ausland. (876)